

# Reglement des Jugendsportfonds

## (Jugendsportfondsreglement)

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz und Zweck des Jugendsportfonds.....	3
§ 2	Äufnen des Jugendsportfonds.....	3
§ 3	Zuständigkeiten.....	3
§ 4	Beitragsberechtigung.....	3
§ 5	Beitragsausschluss.....	3
§ 6	Vergabe der Beiträge aus dem Jugendsportfonds.....	4
§ 7	Beschwerden.....	4
§ 8	Vermögensverwaltung.....	4
§ 9	Rechnungsführung.....	4
§ 10	Änderung der Zweckbestimmung / Auflösung.....	5
§ 11	Inkrafttreten.....	5

## Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aeschi SO, gestützt auf § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, beschliesst:

## **§ 1 Grundsatz und Zweck des Jugendsportfonds**

Mit dem Jugendsportfonds fördert und unterstützt die Einwohnergemeinde Aeschi SO einmalige und ausserordentliche Aktivitäten oder Veranstaltungen rund um die Nachwuchsförderung im Bereich Jugendsport.

## **§ 2 Äufnen des Jugendsportfonds**

<sup>1</sup> Der Jugendsportfonds besteht aus den bei Inkrafttreten dieses Reglements aktuellen verfügbaren Mitteln im Konto 29100.04.

<sup>2</sup> Weiter dem Fonds zugewiesen werden:

- a) Erlös und Vergütungen aus der Textil- und Schuhsammlung den durch Tell-Tex in Zusammenarbeit mit dem Panathlon-Club Solothurn in Aeschi aufgestellten Container;
- b) Legate, Beiträge und Spenden Dritter zugunsten des Jugendsportfonds;
- c) Allfällige durch Gemeinderatsbeschluss dem Jugendsportfonds zugewiesene ausserordentliche Beiträge.

## **§ 3 Zuständigkeiten**

Die Vergabe von Beiträgen obliegt der Gesellschafts- und Freizeitkommission (GFK).

## **§ 4 Beitragsberechtigung**

<sup>1</sup> Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch für einen Beitrag.

<sup>2</sup> Zur Antragstellung für einen Beitrag aus dem Jugendsportfonds sind berechtigt:

- a) Jugendliche Einzelsportlerinnen und –sportler mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Aeschi, die das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben;
- b) Sportvereine, mit Sitz in der Einwohnergemeinde Aeschi, die ein Jugendprogramm anbieten;
- c) Sportvereine ausserhalb der Einwohnergemeinde Aeschi, die ein Jugendprogramm anbieten, welches in den Vereinen der Einwohnergemeinde Aeschi nicht angeboten wird und von Jugendlichen aus der Einwohnergemeinde Aeschi regelmässig genutzt wird;
- d) Veranstalter von ausserordentlichen Jugendsport-Anlässen wie Meisterschaften, Sportfeste und Sportturniere (wie z.B. Hornusser-, Turn- und Schützenfeste), welche in der Einwohnergemeinde Aeschi durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Die zu unterstützenden Jugendlichen und Sportvereine sollten nach Möglichkeit einem kantonalen oder eidgenössischen Sportverband angeschlossen oder von einem solchen anerkannt sein.

<sup>4</sup> Die GFK kann im Einzelfall Ausnahmen zu den hier in § 4 gelisteten Beitragsberechtigungen zulassen.

## **§ 5 Beitragsausschluss**

<sup>1</sup> Für die nachfolgend gelisteten Aktivitäten und Kostenträger besteht keine Berechtigung für einen Beitrag aus dem Jugendsportfonds:

- a) Unterstützung von Extremsportarten gemäss der aktuell gültigen Liste der Suva «Gefährliche Sportarten – Wagnisse»;

- b) Beschaffung von normalen Sportausrüstungen, Vereinskleider, Trainingsanzügen und Sportschuhen;
- c) Beschaffung und Ausrichtung von Auszeichnungen, Ehrenpreise oder Diplomen;
- d) Beschaffung von Vereinsfahnen, Wimpel und Standarten;
- e) Ausrichtung von Dorfempfängen;
- f) Dauermieten für Sportstätten;
- g) Beschaffung und Unterhalt von Sportinfrastrukturen.

<sup>2</sup> Die GFK kann im Einzelfall begründete Ausnahmen zu den hier in § 5 Abs. 1 gelisteten Kriterien für einen Beitragsausschluss zulassen.

## **§ 6 Vergabe der Beiträge aus dem Jugendsportfonds**

<sup>1</sup> Die gemäss § 4 berechtigten Antragsteller können bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuch für einen Beitrag aus dem Jugendsportfonds unter der Beilage der folgenden Angaben einreichen:

- a) Beschreibung des Verwendungszweckes oder Anlasses;
- b) Begründung des Antrages und des beantragten Betrages;
- c) Budget und allfällige weitere Sponsoren;
- d) Bankverbindung;
- e) Ansprechperson.

<sup>2</sup> Die GFK entscheidet innert vier Monaten nach Antragsingang darüber, ob ein Beitrag gesprochen wird und legt dessen Höhe fest. Zu den Vergabekriterien der GFK gehören:

- a) Übereinstimmung des Verwendungszweckes mit dem Grundsatz gemäss § 1;
- b) Berechtigung zur Antragsstellung gemäss § 4.

<sup>3</sup> Die GFK informiert den Gemeinderat über getätigte Beiträge.

<sup>4</sup> Bei Ablehnung eines Antrages begründet die GFK ihren Entscheid und teilt diesen dem Antragsteller schriftlich mit.

<sup>5</sup> Veranstalter, die einen Beitrag aus dem Jugendsportfonds erhalten haben, führen in ihren Publikationen den Satz „unterstützt aus dem Jugendsportfonds der Gemeinde Aeschi SO“.

## **§ 7 Beschwerden**

<sup>1</sup> Gegen einen Betragsentscheid der GFK kann innert 10 Tagen nach Erhalt, schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat eingereicht werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über das weitere Vorgehen.

## **§ 8 Vermögensverwaltung**

<sup>1</sup> Die Vermögensverwaltung des Jugendsportfonds wird im Rahmen des Rechnungswesens der Gemeinde wahrgenommen.

<sup>2</sup> Das Kapital des Fonds wird als Guthaben bei der Gemeinde geführt und in der Bilanz entsprechend ausgewiesen.

## **§ 9 Rechnungsführung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsführung einschliesslich Zahlungsverkehr erfolgt im Rahmen des Rechnungswesens der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Rechnungsführung ist so zu gestalten, dass die Gemeindeverwaltung über die Ausrichtung von einzelnen Beiträgen und die Verwendung von Fondsvermögen jederzeit Auskunft erteilen kann.

## § 10 Änderung der Zweckbestimmung / Auflösung

<sup>1</sup>Die GFK kann jederzeit den Antrag stellen, die Zweckbestimmung zu ändern oder den Jugendsportfonds aufzulösen.

<sup>2</sup>Über die Änderung der Zweckbestimmung, die Auflösung des Jugendsportfonds und die Verwendung des im Zeitpunkt der Auflösung noch bestehenden Fondskapitals entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates.

## § 11 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten des Reglements per 01.01.2019.

<sup>2</sup>Die Teilrevision der §§ 3, 4 Abs. 2 lit. c, 4 Abs. 4, 5 Abs. 2, 6 Abs. 1, 6 Abs. 2, 6 Abs. 3, 6 Abs. 4, 6 Abs. 5, 7 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 11 Abs. 2 des Jugendsportfondsreglements tritt auf 01.08.2022 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 2018.

Teilrevision von der Gemeindeversammlung beschlossen am 20. Juni 2022.

### Einwohnergemeinde Aeschi

Gemeindepräsident

Leiterin Administration

Stefan Berger

Marianna Geiser

### Genehmigungsindex

Version	Gemeinderat Datum	Gemeindeversammlung Datum	In Kraft Datum	Gegenstand
1.0	15.11.2018	12.12.2018	01.01.2019	Genehmigung Reglement
2.0	22.03.2022	20.06.2022	01.08.2022	Teilrevision Reglement